

VERTEILUNGSPLÄNE

Grundsätzliche Verteilungsregeln

A

1. Die aus den Vergütungsansprüchen erzielten Erträge sowie die sonstigen Erträge werden nach Abzug der Verwaltungskosten vollständig an die Berechtigten gemäß § 27 VGG verteilt. Ein etwaiger Gewinn wird gemäß Satz 1 verteilt.
2. Die Verteilung der Einnahmen erfolgt aufgrund eines von der Gesellschaft durch ihren Beirat bzw. ab Anpassung des Gesellschaftervertrages an das VGG durch die Mitgliederversammlung zu errichtenden Verteilungsplans, der von den Berechtigten mit Abschluss des Berechtigungsvertrages anzuerkennen ist. Für den Verteilungsplan sind die folgenden Grundsätze in Anwendung zu bringen. Soweit mit angemessenen Mitteln feststellbar, ist für die Bemessung des Anteils jedes Berechtigten am Gesamtbetrag, den die Gesellschaft durch Verwertung der übertragenen Rechte erzielt hat, der auf die Nutzung seiner Leistung entfallende Anteil am Gesamtbetrag maßgeblich. Soweit der auf den einzelnen Berechtigten entfallende Anteil der Nutzung am Gesamtbetrag nicht mit angemessenen Mitteln feststellbar ist, finden die nachfolgenden allgemeinen Bewertungs- und Verteilungsregeln zur pauschalen Annäherung an diese Anteilsbemessung Anwendung. Im Rahmen der Verteilungsregeln ist es zulässig, Mindestgrenzen für die Nutzungserfassung und die Ausschüttung an die Berechtigten festzusetzen.
3. Hinsichtlich der Einnahmen aus dem übernommenen Recht der öffentlichen Vorführung der wahrgenommenen Filme ist wie folgt zu verfahren:
Für jedes Geschäftsjahr wird von dem Gesamtbetrag, den die Gesellschaft durch Verwertung der übertragenen Rechte erzielt hat, nach Abzug der laufenden Verwaltungskosten die an die Berechtigten zur Verteilung gelangende Summe als Verteilungssumme festgesetzt. Alle Bezugsberechtigten werden mit diesen Verwaltungskosten der Gesellschaft unter einheitlicher Anwendung des Kostensatzes belastet. Die Verteilung der Einnahmen erfolgt unter Zugrundelegung der jeweils gültigen Filmtitelliste, unterteilt nach dem Filmtitel, dem Berechtigten und der Spielzeitdauer jedes Films, unter Berücksichtigung der jeweiligen von den Nutzungsberechtigten vorzunehmenden Meldungen nach einem Wertungssystem, das im Wesentlichen auf das Verhältnis der Gesamtwertung der Nutzung aller Filme im Geschäftsjahr zur Wertung der gemeldeten Filme pro Berechtigten abstellt.
4. Hinsichtlich der Einnahmen aus dem übertragenen Senderecht und dem Recht der Wiedergabe von Funksendungen erfolgt die Verteilung, nach Abzug der notwendigen Verwaltungskosten, aufgrund der durch die Sendeanstalten sowie den sonstigen Betreibern von Kabel-, Satelliten-, Funk- und Sendeanlagen ausgestrahlten Programmen in Sendeminuten. Die Abrechnung hat für jeden Berechtigten mit dem im Verteilungsplan festgelegten Verrechnungsschlüssel zu erfolgen.
5. Hinsichtlich der Einnahmen aus dem Überspielungsrecht zum persönlichen Gebrauch wird das Gesamtaufkommen der Gesellschaft nach Abzug der notwendigen Verwaltungskosten grundsätzlich nach der Anzahl der von ihr zur Wahrnehmung übernommenen Filme im Verhältnis der eingebrachten Filme und deren Spielzeitdauer pro Berechtigten zur Auszahlung gebracht. Unter Bezugnahme auf § 27 VGG werden die Laufzeiten der eingebrachten Filme gemäß den nachstehenden Ausführungsbestimmungen gewichtet.

6. Hinsichtlich der Einnahmen aus dem übertragenen Recht des Vermietens und Verleihens richtet sich die Verteilung der Einnahmen, nach Abzug der notwendigen Verwaltungskosten, nach Häufigkeit und/oder Spielzeitdauer der vermieteten und verliehenen Filme pro Berechtigten im Verhältnis zu allen vermieteten oder verliehenen Filme des GÜFA-Repertoires zur Auszahlung gebracht. Unter Bezugnahme auf § 27 VGG werden die Laufzeiten der eingebrachten Filme gemäß nachstehenden Ausführungsbedingungen gewichtet.
7. Der Beirat der Gesellschaft ist berechtigt, mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung, Bestimmungen darüber zu treffen, dass ein von ihm festzulegender Anteil an den Einnahmen der Gesellschaft, der jedoch 1/10 des Gesamtaufkommens nicht übersteigen soll, für die Förderung kulturell bedeutender Werke und Leistungen verwendet wird. Ab Anpassung des Verteilungsplans an das VGG liegt die Zuständigkeit bei der Mitgliederversammlung.

B

1. Für jedes Geschäftsjahr wird von dem Gesamtbetrag, den die GÜFA durch Verwertung der ihr übertragenen Nutzungsrechte erzielt hat, nach Abzug der Verwaltungskosten, die an die Wahrnehmungsberechtigten zur Verteilung gelangende Summe festgesetzt (Verteilungssumme).
2. Anspruch auf Berücksichtigung bei der Verteilung haben nur diejenigen Wahrnehmungsberechtigten, die an den während des Geschäftsjahres zur Nutzung gelangten übertragenen Filmwerken und Laufbildern nachgewiesenermaßen beteiligt sind, und zwar anteilmäßig in 12eln.
3. Ein Anspruch auf Vergütung besteht nur für Nutzungen, die nach dem Zeitpunkt stattfinden, an welchem die Filmwerke und Laufbilder vorschriftsmäßig angemeldet sind. Treten Ansprüche mehrerer in Widerstreit, so ist die GÜFA verpflichtet und berechtigt, die Auszahlung so lange zu verweigern, bis eine gemeinsame Erklärung der streitenden Parteien oder eine für die Parteien verbindliche Entscheidung über die Berechtigung vorliegt. Die GÜFA ist ebenfalls berechtigt, den zwischen den Gläubigern strittigen Betrag zu hinterlegen.
4. Die Geschäftsführung sorgt für die Erfassung und Bearbeitung der vom Verwerter gemeldeten Programme. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, auf die Erfassung der Programme die größte Sorgfalt zu verwenden. Sie ist berechtigt, jede ihr geeignet erscheinende Maßnahme zur Erfassung der Programme zu treffen; für die Vollständigkeit der Erfassung trägt die Geschäftsführung keine Verantwortung.
5. Es ist dem Wahrnehmungsberechtigten untersagt, auf das Ausfüllen von Meldeformularen Einfluss zu nehmen oder Meldeformulare selbständig oder im Auftrag auszufüllen. In Fällen von falschen Angaben, die einem rechtswidrigen Vermögensvorteil bezwecken, ist die Geschäftsführung berechtigt, Konventionalstrafen geltend zu machen.
6. Jeder Wahrnehmungsberechtigte ist verpflichtet, nach § 3 der Satzung und nach § 3 des Berechtigungsvertrages, die übertragenen Filmwerke und Laufbilder auf den hierfür bestimmten Formularen und unter Übersendung einer Musterkopie zur Registrierung ordnungsgemäß anzumelden. Für Filmwerke und Laufbilder, die der Wahrnehmungsberechtigte nicht ordnungsgemäß anmeldet, verliert er gegenüber der GÜFA den Anspruch auf Vergütung bis zur ordnungsgemäßen Anmeldung.
7. Zu diesen Grundsätzen des Verteilungsplans werden Ausführungsbestimmungen erlassen, in denen die praktische Anwendung im Voraus für jedes Geschäftsjahr geregelt wird.

8. Nachträgliche Korrekturen der Verteilung

Sollte sich eine auf der Grundlage dieses Verteilungsplans vorgenommene Verteilung, die eine Vielzahl von Berechtigten betrifft, für einen Abrechnungszeitraum im Nachhinein insgesamt oder in Teilen aufgrund objektiver Umstände als fehlerhaft erweisen (Verteilungsfehler), insbesondere wegen der Nichtigkeit einer Regelung des Verteilungsplans, und ist eine Rückabwicklung und Neuvernahme der Verteilung nicht oder nur mit wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand möglich, können, soweit eine präzise Berechnung nicht oder nur mit wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, die sich aus der fehlerhaften Verteilung ergebenden Ansprüche im Wege von Pauschalierungen ermittelt werden; dass Ansprüche der durch die fehlerhafte Verteilung nachteilig betroffenen Berechtigten aus den laufenden und künftigen Einnahmen befriedigt werden; dass Rückforderungsansprüche der GÜFA gegen künftige Zahlungsansprüche der durch die fehlerhafte Verteilung begünstigten Berechtigten aufgerechnet werden; dass statt einer Aufrechnung auf die Rückforderungsansprüche der GÜFA ganz oder teilweise verzichtet wird. In folgenden Fällen kann ausnahmsweise auf eine Rückabwicklung und Neuvernahme der Verteilung oder auf Maßnahmen gemäß Abs. 1 ganz oder teilweise verzichtet werden: wenn die Verteilung in dem Zeitpunkt, zu dem sie sich als fehlerhaft erweist, bereits 4 Jahre oder länger zurückliegt; wenn es einen wirtschaftlich unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten würde, eine Korrektur des Verteilungsfehlers im Verhältnis zur Höhe der fehlerhaft verteilten Einnahmen vorzunehmen; wenn der Korrekturbetrag, um den die Ausschüttungsbeträge der einzelnen Berechtigten im Durchschnitt zu korrigieren wären, nicht mindestens € 100,00 beträgt. Die GÜFA nimmt die Auswahl der geeigneten Maßnahme zur nachträglichen Korrektur der Verteilung unter Abwägung des Interesses der Berechtigten an einer möglichst vollständigen Erfüllung ihrer Ansprüche und des wirtschaftlichen Gebots der Verhältnismäßigkeit vor; dabei wird er den Gleichbehandlungsgrundsatz beachten und auf Härtefälle angemessen Rücksicht nehmen.

9. Verteilung außerordentlicher Einnahmen

Auch außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverlaufs erzielte nachträgliche Einnahmen (außerordentliche Einnahmen) der GÜFA sind, soweit dies nicht nur mit wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre, periodengerecht und werk- und nutzungsbezogen zu verteilen. Die Verteilung kann im Wege von Sonderausschüttungen erfolgen. Ist eine gesonderte werk- und nutzungsbezogene Verteilung der außerordentlichen Einnahmen in den betroffenen Kategorien und Abrechnungszeiträumen nicht oder nur mit wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand möglich, so findet eine Verteilung im Wege der Zuschläge zur regelmäßigen Verteilung statt. Dabei werden die außerordentlichen Einnahmen als prozentualer Zuschlag für die betreffenden Verteilsummen an die Bezugsberechtigten der einzelnen Abrechnungszeiträume verrechnet. Soweit sich Teilbeträge konkreten Abrechnungszeiträumen zuordnen lassen, werden sie als Zuschlag zu diesen Abrechnungszeiträumen verteilt (periodengenaue Zuschläge). Soweit eine solche periodengenaue Zuordnung nicht oder nur mit wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, werden die Beträge zu gleichen Teilen auf alle betroffenen Abrechnungszeiträume aufgeteilt. Soweit eine periodengenaue Verteilung nicht oder nur mit wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, werden die außerordentlichen Einnahmen wie Ertrag des Abrechnungszeitraums behandelt, in dem sie erzielt worden sind (Zuflussprinzip). Auf die Verteilung außerordentlicher Einnahmen finden die für die jeweiligen Einnahmen zum Zeitpunkt des Zuflusses geltenden Regelungen zu Abzügen für Verwaltungskosten entsprechende Anwendung. Soweit von außerordentlichen Einnahmen Rückstellungen gebildet werden, werden diese bei ihrer Auflösung nach dem Zuflussprinzip verteilt, es sei denn, dass eine Verteilung in entsprechender Anwendung des Abs. 1 möglich ist und keinen wirtschaftlich unverhältnismäßigen Aufwand bedeutet. Soweit außerordentliche Einnahmen auf einen Abrechnungszeitraum entfallen, der sich gemäß § 8 als fehlerhaft erwiesen hat, gelten die Regelungen des § 8 entsprechend; insbesondere können die An-

sprüche der Berechtigten dann im Wege der Pauschalierung ermittelt werden.

Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan öffentliche Vorführung ab Kalenderjahr 2015

Punktewertungssystem für vorgeführte bzw. zur Vorführung bereitgehaltene Filme mit einer Spielzeitdauer bis zu 58 Minuten erhalten 2 Punkte
über 58 Minuten erhalten 3 Punkte.

1. Wertung

Gemäß § 7 des Vorführungsvertrages sind die Vertragspartner verpflichtet, monatlich bis zum 15. eines Monats die vorgeführten bzw. zur Vorführung bereitgehaltenen Filme unter Angabe der Filmtitel, Labelbezeichnung, Bestell-Nr. etc. der GÜFA zu melden. Diese Meldungen werden EDV-mäßig erfasst und mit Faktor 1 bewertet.

| | |
|-------------------------|----------|
| externe Meldung | Faktor 1 |
| digitale Kabinenmeldung | Faktor 1 |
| Kinomeldung | Faktor 5 |

2. Wertung

Durch die GÜFA-Kontrolleure werden ebenfalls Filmprogrammfeststellungen bei den Vertragspartnern täglich getroffen. Diese Feststellungen werden ebenfalls EDV-mäßig erfasst, jedoch mit dem Faktor 6 bewertet. Beide Auswertungen werden zunächst getrennt vorgenommen; alsdann wird ein prozentuales Mittel errechnet.

Beispielrechnung:

| | | |
|------------------|--|------------------------|
| Berechtigter A | 3,5 % aus 1. Wertung (3.500 x 1 = | 3.500 %) |
| | <u>2,8 %</u> aus 2. Wertung (2.800 x 6 = | <u>16.800 %</u>) |
| = Mittel-Prozent | 2,9 % | (20.300 : 7 = 2.900 %) |

Ergänzung zu den Ausführungsbestimmungen zu den Verteilungsplänen

Bei allen Verteilungsplänen, bei denen die Verteilung anhand von Spielzeitdauer erfolgt, werden analoge Videokassetten bei der Verteilung ab dem 01.01.2010 nicht mehr berücksichtigt. Eine Berücksichtigung von Filmen, die nur auf analogen Videokassetten erschienen sind, kann nur erfolgen, wenn der Berechtigte relevante, vergütungspflichtige Nutzungshandlungen in nennenswertem Umfang nachweist.

Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan

Vergütungen für Vermietung von Videogrammen für Filmurheber und ausübende Künstler
ab 01.01.2016

1. Die Verteilung erfolgt aufgrund von Filmanmeldungen der Berechtigten. Die gewerbliche Vermietung der Filme ist hierbei im Zweifelsfall vom Berechtigten nachzuweisen. Die entsprechenden Filme werden insgesamt 8 Jahre nach Erscheinen bei der Ausschüttung berücksichtigt. Darüber hinaus kann eine Berücksichtigung nur dann erfolgen, falls der Berechtigte die Vermietung entsprechend nachweist. Die Frist beginnt jeweils am 01.01. des Erscheinungsjahres.
2. Die Verwaltungskosten werden vorher in Abzug gebracht.

3. Bei der Verteilung gilt folgender Schlüssel:
Regie 65 %, Kamera 5 %, Schnitt (Bearbeitung) 15 % – zusammen 85 %.
Drehbuchautoren, auch für vorbestehende Werke - 5 %.
Ausübende Künstler - 10 %.

Innerhalb der Gruppe der ausübenden Künstler ergibt sich die Beteiligung des einzelnen Künstlers aus der Art der Mitwirkung an dem Film. Entsprechend der Art der Mitwirkung wird, wenn die konkrete Mitwirkung des Künstlers festgestellt ist, auf dieser Grundlage ein Mitwirkungswert als Punktwert gebildet. Für noch nicht konkret festgestellte Mitwirkungen werden die pauschalierten Mitwirkungswerte ebenfalls als Punktwert auf Grundlage dieser nachstehenden Ausführungsbestimmungen herangezogen. Sämtliche konkret oder pauschaliert ermittelten Mitwirkungspunkte werden addiert und ergeben die Gesamtpunktzahl der Mitwirkungswerte. Die Gesamtsumme des Verteilbetrags für die ausübenden Künstler wird sodann durch die Gesamtpunktzahl der Mitwirkungswerte der gemeldeten Filme geteilt, so dass sich der Grundwert pro Mitwirkungspunkt ergibt. Die Beteiligung des einzelnen Künstlers ergibt sich durch Multiplikation der für ihn ermittelten Summe der Mitwirkungspunkte mit dem Grundwert pro Mitwirkungspunkt.

4. Vom jährlichen Verteilungsbetrag wird ein Anteil i.H. von 10 % für Nachmeldungen für die Dauer von jeweils drei Jahren zurückgestellt. Dieser Rückstellungsbetrag wird dann nach Ablauf von drei Jahren gemäß der entsprechenden Verteilungspläne der vorangegangenen Jahre, gekürzt um eventuelle Beträge für Nachmeldungen, jeweils anteilmäßig im darauf folgenden Kalenderjahr an die Berechtigten verteilt. Eventuell nicht zu verteilende Beträge (Ausfall) werden wieder den Rückstellungen zugeführt.
5. Bei der Verteilung wird das Erscheinungsjahr, Spielzeitdauer, Aktualitäts- und Verbreitungsfaktor der entsprechenden Filme wie folgt berücksichtigt:

Zeit-, Aktualitäts- und Verbreitungsfaktor

Das Gesamtaufkommen der Gesellschaft aus Einnahmen für Vermietung von Videogrammen für Filmurheber wird gem. § 4 Abs. 6 der Satzung nach Abzug der notwendigen Verwaltungskosten grundsätzlich nach Häufigkeit und/oder Spielzeitdauer der vermieteten und verliehenen Filme pro Berechtigten im Verhältnis zu allen vermieteten oder verliehenen Filme des GÜFA-Repertoires zur Auszahlung gebracht. Unter Bezugnahme auf § 7 UrhWG werden die Laufzeiten der eingebrachten Filme gemäß nachstehenden Verteilungsregelungen gewichtet: Die Gewichtung der Laufzeit der gemeldeten Filme ergibt sich aus der Multiplikation der auf ganze Minuten abgerundeten Laufzeit des Films in Minuten mit dem Zeitfaktor, dem Aktualitätsfaktor und dem Verbreitungsfaktor.

- (1) Der Zeitfaktor eines Films wird wie folgt ermittelt:
Für Filme mit einer Laufzeit von 1 - 120 Minuten reiner Spielzeit gilt ein Zeitfaktor 1. Für Filme mit einer Laufzeit von mehr als 120 Minuten reiner Spielzeit gilt ein Zeitfaktor 0,75, gewertet werden aber nach Gewichtung mindestens 120 Minuten. Pro Film werden als Höchstlaufzeit maximal 240 Minuten reine Spielzeit berücksichtigt. Gegebenenfalls vorhandene Mehrminuten eines Films bleiben für die Verteilung der Einnahmen aus dem Vervielfältigungsrecht zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch unberücksichtigt.
- (2) Der Aktualitätsfaktor des Films richtet sich nach dem Erscheinungsjahr des Films in Deutschland. Für Das erste Jahr der Erfassung nach Ersterscheinen des Films in Deutschland gilt ein Aktualitätsfaktor von 2. Danach gilt ein Aktualitätsfaktor von 1.

- (3) Der Verbreitungsfaktor wird anhand der Meldungen der Vorführstätten und der Feststellungen des Außendienstes je Wahrnehmungsberechtigten ermittelt, die auf Grundlage § 4 Abs.3 der GÜFA-Satzung in Verbindung mit den Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan öffentliche Vorführung gewertet werden und so auch die Grundlage für die Verteilung der Einnahmen für die öffentliche Vorführung ergeben. Maßgeblich für den Verbreitungsfaktor ist auf dieser Grundlage die Beteiligung der Wahrnehmungsberechtigten an den Einnahmen öffentliche Vorführung Deutschland. Bei Wahrnehmungsberechtigten, die auf Grundlage der Meldungen und Feststellungen mit weniger als 0,01 % am Verteilungsbetrag öffentliche Vorführung Deutschland beteiligt sind, gilt ein Verbreitungsfaktor von 0,1.
Bei Wahrnehmungsberechtigten, die auf Grundlage der Meldungen und Feststellungen mit mindestens 0,01%, aber weniger als 0,25 % am Verteilungsbetrag öffentliche Vorführung Deutschland beteiligt sind, gilt ein Verbreitungsfaktor von 0,25.
Bei Wahrnehmungsberechtigten, die auf Grundlage der Meldungen und Feststellungen mit mindestens 0,25%, aber weniger als 0,5 % am Verteilungsbetrag öffentliche Vorführung Deutschland beteiligt sind, gilt ein Verbreitungsfaktor von 0,5.
Bei Wahrnehmungsberechtigten, die auf Grundlage der Meldungen und Feststellungen mit mindestens 0,5%, aber weniger als 1,0 % am Verteilungsbetrag öffentliche Vorführung Deutschland beteiligt sind, gilt ein Verbreitungsfaktor von 1.
Bei Wahrnehmungsberechtigten, die auf Grundlage der Meldungen und Feststellungen mit mindestens 1,0 %, aber weniger als 2,0 % am Verteilungsbetrag öffentliche Vorführung Deutschland beteiligt sind, gilt ein Verbreitungsfaktor von 1,25.
Bei Wahrnehmungsberechtigten, die auf Grundlage der Meldungen und Feststellungen mit mindestens 2,0 %, aber weniger als 3,0 % am Verteilungsbetrag öffentliche Vorführung Deutschland beteiligt sind, gilt ein Verbreitungsfaktor von 1,5.
Bei Wahrnehmungsberechtigten, die auf Grundlage der Meldungen und Feststellungen mit mindestens 3,0 %, aber weniger als 4,0 % am Verteilungsbetrag öffentliche Vorführung Deutschland beteiligt sind, gilt ein Verbreitungsfaktor von 1,75.
Bei Wahrnehmungsberechtigten, die auf Grundlage der Meldungen und Feststellungen mit mindestens 4,0 %, aber weniger als 5,0 % am Verteilungsbetrag öffentliche Vorführung Deutschland beteiligt sind, gilt ein Verbreitungsfaktor von 2.
Bei Wahrnehmungsberechtigten, die auf Grundlage der Meldungen und Feststellungen mit mindestens 5,0 % oder mehr am Verteilungsbetrag öffentliche Vorführung Deutschland beteiligt sind, gilt ein Verbreitungsfaktor von 2,5.
Sofern einzelne Label/Serien eines Wahrnehmungsberechtigten signifikant gering verbreitet sind, gilt für diese der festgesetzte Verbreitungsfaktor.
6. Die Verteilung erfolgt auf Grundlage der durch die Berechtigten gemeldeten Filme. Die GÜFA ist nur zur Auszahlung verpflichtet, wenn die Wahrnehmungsberechtigten die geltend gemachten Rechte nachgewiesen haben und der Gesellschaft rechtsverbindlich erklären, dass sie Inhaber der geltend gemachten Urheberrechte sind und die GÜFA von allen Ansprüchen Dritter freistellen.
7. Analoge Videokassetten werden bei der Verteilung grundsätzlich nicht berücksichtigt. Eine Berücksichtigung der Spielzeit von Filmen, die nur auf Videokassette erschienen sind, kann nur erfolgen, wenn der Berechtigte relevante vergütungspflichtige Nutzungshandlungen in nennenswertem Umfang nachweist.
8. Liegt ein Ausschüttungsbetrag an den einzelnen Berechtigten im Kalenderjahr unter € 50, so wird dieser nicht ausbezahlt, sondern der Rückstellung zugeführt.

Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan Überspielungsrecht zum persönlichen Gebrauch ab 01.01.2016

Die Aufteilung des Gesamtaufkommens für private Vervielfältigungen ergibt sich unmittelbar aus der Zuweisung der ZPÜ an die jeweiligen Gruppen von Rechteinhabern der GÜFA.

Das Gesamtaufkommen der Gesellschaft aus Einnahmen aus dem Vervielfältigungsrecht zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch wird gem. § 4 Abs. 5 der Satzung nach Abzug der notwendigen Verwaltungskosten grundsätzlich nach der Anzahl der von ihr zur Wahrnehmung übernommenen Filme im Verhältnis der eingebrachten Filme und deren Spielzeitdauer pro Berechtigten zur Auszahlung gebracht. Unter Bezugnahme auf § 7 UrhWG werden die Laufzeiten der eingebrachten Filme gemäß nachstehender Verteilungsregelungen gewichtet:

1. Die Gewichtung der Laufzeit der gemeldeten Filme ergibt sich aus der Multiplikation der auf ganze Minuten abgerundeten Laufzeit des Films in Minuten mit dem Laufzeitfaktor, dem Aktualitätsfaktor und dem Verbreitungsfaktor. Zusätzlich wird für Filme, die im Wege der TV-Ausstrahlung ausgewertet werden, ein Sendewert hinzuaddiert.

Der Zeitfaktor eines Films wird wie folgt ermittelt:

Für Filme mit einer Laufzeit von 1 - 120 Minuten reiner Spielzeit gilt ein Zeitfaktor 1. Für Filme mit einer Laufzeit von mehr als 120 Minuten reiner Spielzeit gilt ein Zeitfaktor 0,75, gewertet werden aber nach Gewichtung mindestens 120 Minuten. Pro Film werden als Höchstlaufzeit maximal 240 Minuten reine Spielzeit berücksichtigt. Gegebenenfalls vorhandene Mehrminuten eines Films bleiben für die Verteilung der Einnahmen aus dem Vervielfältigungsrecht zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch unberücksichtigt.

Der Aktualitätsfaktor des Films richtet sich nach dem Erscheinungsjahr des Films in Deutschland. Für das Erste Jahr nach Ersterscheinen des Films in Deutschland gilt ein Aktualitätsfaktor von 2. Danach gilt ein Aktualitätsfaktor von 1.

Der Verbreitungsfaktor wird anhand der Meldungen der Vorführstätten und der Feststellungen des Außendienstes je Wahrnehmungsberechtigten ermittelt, die auf Grundlage § 4 Abs. 3 der GÜFA-Satzung in Verbindung mit den Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan öffentliche Vorführung gewertet werden und so auch die Grundlage für die Verteilung der Einnahmen für die öffentliche Vorführung ergeben. Maßgeblich für den Verbreitungsfaktor ist auf dieser Grundlage die Beteiligung der Wahrnehmungsberechtigten an den Einnahmen öffentliche Vorführung Deutschland.

Bei Wahrnehmungsberechtigten, die auf Grundlage der Meldungen und Feststellungen mit weniger als 0,01 % am Verteilungsbetrag öffentliche Vorführung Deutschland beteiligt sind, gilt ein Verbreitungsfaktor von 0,1.

Bei Wahrnehmungsberechtigten, die auf Grundlage der Meldungen und Feststellungen mit mindestens 0,01 %, aber weniger als 0,25 % am Verteilungsbetrag öffentliche Vorführung Deutschland beteiligt sind, gilt ein Verbreitungsfaktor von 0,25.

Bei Wahrnehmungsberechtigten, die auf Grundlage der Meldungen und Feststellungen mit mindestens 0,25 %, aber weniger als 0,5 % am Verteilungsbetrag öffentliche Vorführung Deutschland beteiligt sind, gilt ein Verbreitungsfaktor von 0,5.

Bei Wahrnehmungsberechtigten, die auf Grundlage der Meldungen und Feststellungen mit mindestens 0,5 %, aber weniger als 1,0 % am Verteilungsbetrag öffentliche Vorführung Deutschland beteiligt sind, gilt ein Verbreitungsfaktor von 1.

Bei Wahrnehmungsberechtigten, die auf Grundlage der Meldungen und Feststellungen mit mindestens

1,0 %, aber weniger als 2,0 % am Verteilungsbetrag öffentliche Vorführung Deutschland beteiligt sind, sind, gilt ein Verbreitungsfaktor von 1,25.

Bei Wahrnehmungsberechtigten, die auf Grundlage der Meldungen und Feststellungen mit mindestens 2,0 %, aber weniger als 3,0 % am Verteilungsbetrag öffentliche Vorführung Deutschland beteiligt sind, gilt ein Verbreitungsfaktor von 1,5.

Bei Wahrnehmungsberechtigten, die auf Grundlage der Meldungen und Feststellungen mit mindestens 3,0 %, aber weniger als 4,0 % am Verteilungsbetrag öffentliche Vorführung Deutschland beteiligt sind, gilt ein Verbreitungsfaktor von 1,75.

Bei Wahrnehmungsberechtigten, die auf Grundlage der Meldungen und Feststellungen mit mindestens 4,0 %, aber weniger als 5,0 % am Verteilungsbetrag öffentliche Vorführung Deutschland beteiligt sind, gilt ein Verbreitungsfaktor von 2.

Bei Wahrnehmungsberechtigten, die auf Grundlage der Meldungen und Feststellungen mit mindestens 5,0 % oder mehr am Verteilungsbetrag öffentliche Vorführung Deutschland beteiligt sind, gilt ein Verbreitungsfaktor von 2,5.

Sofern einzelne Label/Serien eines Wahrnehmungsberechtigten signifikant gering verbreitet sind, gilt für diese der festgesetzte Verbreitungsfaktor.

2. Der Sendewert bestimmt sich danach, ob ein Film im Abrechnungsjahr als TV-Ausstrahlung gesendet worden ist. Voraussetzung für die Berücksichtigung der TV-Ausstrahlungen ist, dass der Film im TV-Programm bestimmungsgemäß zum Empfang in Deutschland terrestrisch, per Kabelsendung und/oder Kabelweitersendung oder über direkt strahlende Satelliten verbreitet wird und eine Vervielfältigung des Films ohne die unzulässige Umgehung eines bei der Ausstrahlung verwendeten Kopierschutzes möglich ist. Für Filme, die im Abrechnungsjahr als TV-Ausstrahlung gesendet worden sind, wird als Sendewert zu den gem. Ziffer 1 ermittelten gewichteten Laufzeitwerten eines Wahrnehmungsberechtigten jeweils die auf ganze Minuten abgerundete Laufzeit der gesendeten Filme in Minuten addiert. Die Laufzeit jedes gesendeten Films wird unabhängig von der Zahl der Ausstrahlungen einfach gewertet.
3. Die Verteilung erfolgt auf Grundlage der durch die Berechtigten gemeldeten Filme. Die GÜFA ist nur zur Auszahlung verpflichtet, wenn die Wahrnehmungsberechtigten die geltend gemachten Rechte nachgewiesen haben und der Gesellschaft rechtsverbindlich erklären, dass sie Inhaber der geltend gemachten Leistungsschutz- und/oder Urheberrechte sind und die GÜFA von allen Ansprüchen Dritter freistellen.
4. Innerhalb der Gruppe der Urheber wird der auf die Urheber entfallende Anteil wie folgt verteilt:
Regie 65 %, Kamera 5 %, Schnitt (Bearbeitung) 15 % - zusammen 85 %.
Drehbuchautoren, auch für vorbestehende Werke - 5 %.
Drehbuchautor auch für vorbestehende Werke, Synchrondrehbuchautor, Synchronübersetzung, Übersetzung – zusammen 10 %, wenn aufgeteilt 5 + 5 %.
5. Innerhalb der Gruppe der ausübenden Künstler ergibt sich die Beteiligung des einzelnen Künstlers aus der Art der Mitwirkung an dem Film. Entsprechend der Art der Mitwirkung wird, wenn die konkrete Mitwirkung des Künstlers festgestellt ist, auf dieser Grundlage ein Mitwirkungswert als Punktwert gebildet. Für noch nicht konkret festgestellte Mitwirkungen werden die pauschalierten Mitwirkungswerte ebenfalls als Punktwert auf Grundlage dieser nachstehenden Ausführungsbestimmungen herangezogen. Sämtliche konkret oder pauschaliert ermittelten Mitwirkungspunkte werden addiert und ergeben die Gesamtpunktzahl der Mitwirkungswerte. Die Gesamtsumme des Verteilbetrags für die Ausübenden Künstler wird sodann durch die Gesamtpunktzahl der Mitwirkungswerte der gemeldeten Filme geteilt, so dass sich der Grundwert pro Mitwirkungspunkt ergibt. Die Beteiligung des einzelnen Künstlers ergibt sich durch Multiplikation der für ihn ermittelten Summe der Mitwirkungspunkte mit dem Grundwert pro Mitwirkungspunkt.

6. Analoge Videokassetten werden bei der Verteilung grundsätzlich nicht berücksichtigt. Eine Berücksichtigung der Spielzeit von Filmen, die nur auf Videokassette erschienen sind, kann nur erfolgen, wenn der Berechtigte relevante vergütungspflichtige Nutzungshandlungen in nennenswertem Umfang nachweist.
7. Die entsprechenden Filme werden insgesamt 8 Jahre nach Erscheinen bei der Ausschüttung berücksichtigt. Darüber hinaus kann eine Berücksichtigung nur erfolgen, wenn der Berechtigte die Überspielung zum persönlichen Gebrauch in nennenswertem Umfang nachweist. Die Frist beginnt jeweils am 01.01. des Erscheinungsjahres zu laufen.

Verteilungsplan für die Vervielfältigung von Einzelbildern und Stills ab 01.01.2015

A. Allgemeine Grundsätze

Soweit mit angemessenen Mitteln feststellbar, hat jeder Berechtigte den auf die Nutzung seiner Bilder/Vorlagen entfallenden Anteil am Ertrag nach Abzug der tatsächlich entstandenen Kosten und der Rückstellungen zu erhalten. Von den Überschüssen werden 7,5% zurückgestellt, um Nachmeldungen berücksichtigen zu können. Für Nachausschüttungen wird der im betreffenden Jahr gültige Punkteschlüssel zugrunde gelegt. Wird der zurückgestellte Betrag nicht ausgeschöpft, wird er nach Ablauf von 3 Kalenderjahren dem Verteilungsbetrag des laufenden Jahres zugeschlagen. Der danach verbleibende Betrag steht für die Vergütung von Kopien aus digitalen Medien zur Verfügung. Im Verteilungsbeschluss kann festgelegt werden, welche Anteile für Kopien von Werken aus digitalen Bildtonträgern oder aus dem Internet bereitgestellt werden.

Der Anteil wird an die Berechtigten aufgrund ihrer Veröffentlichungen auf digitalen Bildtonträgern oder im Internet verteilt. Die Bewertung erfolgt nach einem Bewertungsschlüssel auf Basis der Anzahl der Bilder und Vorlagen, der Klassifizierung der digitalen Quellen (CD, DVD, Webseite), eines Aktualitäts- und eines Verbreitungsfaktors.

Als „digitale Quelle“ im Internet (Webseite) gilt nur eine Webseite einschließlich der dazu gehörenden Seiten, in die das Bild/die Vorlage tatsächlich eingestellt wurde und die zugänglich ist. Inhalte auf nicht frei zugänglichen Seiten sind der GÜFA zu Kontrollzwecken zugänglich zu machen oder auf andere Art nachzuweisen. Ein Link, also ein Verweis zu dieser Homepage, ist keine „Quelle“ im Internet. Suchmaschinen sind ausgeschlossen, soweit das Bild/die Vorlage in einer anderen Website vorhanden ist. Bilder und Vorlagen, die auf einer Seite mehrfach vorkommen, werden nur einmal gewertet. Gleiche Bilder/Vorlagen unter einer Top- oder Second-Level-Domain werden nur einmal gezählt, auch wenn sie in unterschiedlichen Unterseiten dieser Domain sichtbar sind.

Der Verteilungsschlüssel kann eine Obergrenze der Ausschüttung für einen einzelnen Berechtigten festlegen. Liegt der Ausschüttungsbetrag je Berechtigtem unter einem Mindestbetrag von € 50, erfolgt eine Ausschüttung nicht.

Grundlage der Ermittlung des Anteils ist insbesondere die Selbstmeldung der Berechtigten. Die GÜFA ist nur zur Auszahlung verpflichtet, wenn die Wahrnehmungsberechtigten die geltend gemachten Rechte nachgewiesen haben und der Gesellschaft rechtsverbindlich erklären, dass sie Inhaber der geltend gemachten Leistungsschutz- und/oder Urheberrechte sind und die GÜFA von allen Ansprüchen Dritter freistellen.

B. Verteilung

Das Gesamtaufkommen der Gesellschaft aus Einnahmen für die Vervielfältigung von Einzelbildern und Stills wird nach Abzug der notwendigen Verwaltungskosten und der Rückstellung grundsätzlich im Verhältnis der vom einzelnen Berechtigten eingebrachten und nach den Vorgaben dieses Verteilungsplans gewichteten Anzahl der Bilder und Vorlagen zu der Gesamtzahl der zur Wahrnehmung übernommenen und nach den Vorgaben dieses Verteilungsplans gewichteten Bildern und Vorlagen zur Auszahlung gebracht. Die entsprechenden Bilder und Vorlagen aus Filmen werden insgesamt 8 Jahre nach Erscheinen des Bildtonträgers bei der Ausschüttung berücksichtigt. Darüber hinaus kann eine Berücksichtigung nur erfolgen, wenn der Berechtigte die Privatkopie in nennenswertem Umfang nachweist. Die Frist beginnt jeweils am 01.01. des Erscheinungsjahres zu laufen. Bilder und Vorlagen im Internet/auf Webseiten werden nur für das Kalenderjahr berücksichtigt, für das sie gemeldet werden. Bilder und Vorlagen im Internet/auf Webseiten werden nur auf gewerblichen Webseiten gewertet und nur bei einer Verwendung auf Webseiten, für die eine Lizenzierung nachgewiesen wird.

Anzahl der Bilder/Vorlagen je Quelle:

Die Anzahl der in Filmwerken und Laufbildern enthaltenen Einzelbilder wird für die Verteilung wie folgt ermittelt:

Pro Minute Gesamtspielzeit werden 1,5 Bilder gewertet. Für bis zu 180 Einzelbilder gilt der Faktor 1, für mehr als 180 und bis zu 360 Einzelbilder gilt der Faktor 0,75; es werden aber mindestens 180 Bilder gewertet. Je digitalem Bildtonträger/Webseite werden je Rechteinhaber nicht mehr als 360 Bilder/Vorlagen bewertet.

Wert der Quelle:

Der Wert der Quelle (Wert aus der Klassifizierung) beträgt bei digitalen Bildtonträgern (z.B. CD, DVD) 1. Bildtonträger werden zusätzlich mit dem Aktualitäts- und Verbreitungsfaktor gewichtet. Der Wert von Angeboten von Bildern und Vorlagen im Internet auf einer gewerblichen Webseite beträgt 1. Gewichtung auf Grundlage eines Aktualitätsfaktors und eines Verbreitungsfaktors: Unter Bezugnahme auf § 7 UrhWG werden die eingebrachten Bilder und Vorlagen in Filmen auf Bildtonträgern gemäß nachstehender Verteilungsregelungen gewichtet: Das Produkt der Multiplikation der Anzahl n mit dem Wert Quelle wird multipliziert mit dem Aktualitätsfaktor und dem Verbreitungsfaktor.

Ermittlung des Aktualitätsfaktors:

Der Aktualitätsfaktor des Films richtet sich nach dem Erscheinungsjahr des Films in Deutschland. Für das erste Jahr nach Ersterscheinen des Films in Deutschland gilt ein Aktualitätsfaktor von 2. Danach gilt ein Aktualitätsfaktor von 1.

Ermittlung des Verbreitungsfaktors:

Der Verbreitungsfaktor wird anhand der Meldungen der Vorführstätten und der Feststellungen des Außendienstes je Wahrnehmungsberechtigten ermittelt, die auf Grundlage § 4 Abs. 3 der GÜFA-Satzung in Verbindung mit den Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan öffentliche Vorführung gewertet werden und so auch die Grundlage für die Verteilung der Einnahmen für die öffentliche Vorführung ergeben. Maßgeblich für den Verbreitungsfaktor ist auf dieser Grundlage die Beteiligung der Wahrnehmungsberechtigten an den Einnahmen öffentliche Vorführung Deutschland.

Bei Wahrnehmungsberechtigten, die auf Grundlage der Meldungen und Feststellungen mit weniger als 0,01 % am Verteilungsbetrag öffentliche Vorführung Deutschland beteiligt sind, gilt ein Verbreitungsfaktor von 0,1.

Bei Wahrnehmungsberechtigten, die auf Grundlage der Meldungen und Feststellungen mit mindestens 0,25 %, aber weniger als 0,5 % am Verteilungsbetrag öffentliche Vorführung Deutschland beteiligt sind, gilt ein Verbreitungsfaktor von 0,5.

Bei Wahrnehmungsberechtigten, die auf Grundlage der Meldungen und Feststellungen mit mindestens 0,01 %, aber weniger als 0,25 % am Verteilungsbetrag öffentliche Vorführung Deutschland beteiligt sind, gilt ein Verbreitungsfaktor von 0,25.

Bei Wahrnehmungsberechtigten, die auf Grundlage der Meldungen und Feststellungen mit mindestens 0,5 %, aber weniger als 1,0 % am Verteilungsbetrag öffentliche Vorführung Deutschland beteiligt sind, gilt ein Verbreitungsfaktor von 1.

Bei Wahrnehmungsberechtigten, die auf Grundlage der Meldungen und Feststellungen mit mindestens 1,0 %, aber weniger als 2,0 % am Verteilungsbetrag öffentliche Vorführung Deutschland beteiligt sind, gilt ein Verbreitungsfaktor von 1,25.

Bei Wahrnehmungsberechtigten, die auf Grundlage der Meldungen und Feststellungen mit mindestens 2,0 %, aber weniger als 3,0 % am Verteilungsbetrag öffentliche Vorführung Deutschland beteiligt sind, gilt ein Verbreitungsfaktor von 1,5.

Bei Wahrnehmungsberechtigten, die auf Grundlage der Meldungen und Feststellungen mit mindestens 3,0 %, aber weniger als 4,0 % am Verteilungsbetrag öffentliche Vorführung Deutschland beteiligt sind, gilt ein Verbreitungsfaktor von 1,75.

Bei Wahrnehmungsberechtigten, die auf Grundlage der Meldungen und Feststellungen mit mindestens 4,0 %, aber weniger als 5,0 % am Verteilungsbetrag öffentliche Vorführung Deutschland beteiligt sind, gilt ein Verbreitungsfaktor von 2.

Bei Wahrnehmungsberechtigten, die auf Grundlage der Meldungen und Feststellungen mit mindestens 5,0 % oder mehr am Verteilungsbetrag öffentliche Vorführung Deutschland beteiligt sind, gilt ein Verbreitungsfaktor von 2,5.

Sofern einzelne Label/Serien eines Wahrnehmungsberechtigten signifikant gering verbreitet sind, gilt für diese der festgesetzte Verbreitungsfaktor.